

Prof. Dr. Martin Ibler

Ratschläge zur Form rechtswissenschaftlicher Gutachten
(Übungs- und Studienarbeiten und Referate)

A. Das **Abgabeexemplar** muss Titelblatt, Aufgabentext, Gliederung, Literaturverzeichnis, Gutachten (= Bearbeitung der Aufgabe) und Unterschrift umfassen. Statt eines Abkürzungsverzeichnisses reicht ein Hinweis auf *Kirchner/Butz*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 6. Aufl. 2008, soweit Sie nur die dort genannten Abkürzungen verwenden. Das Gutachten darf den vorgeschriebenen Höchstumfang nicht überschreiten; seine Seiten sind (mit arabischen Zahlen) nummeriert und lassen links 1/3 Rand. Titelblatt, Aufgabentext, Gliederung, Literaturverzeichnis zählen bei der Seitenbegrenzung nicht mit und erhalten römische Zahlen. Der Haupttext ist in Schriftgröße 12 mit einem Zeilenabstand von 1,5 zu fertigen; der Fußnotentext in Schriftgröße 10, Zeilenabstand 1,0.

B. Das **Titelblatt** nennt Vor- und Zunamen, Anschrift, Matrikelnummer und Semesterzahl des Verfassers, das aktuelle Sommer- bzw. Wintersemester, die Lehrveranstaltung und ihren Dozenten, die Art der Aufgabe (Übungs Hausarbeit, Referat) sowie, bei Studienarbeiten und Referaten, das Thema der Untersuchung.

C. Die **Gliederung** enthält die Gliederungspunkte (Überschriften) mit Seitenangaben. Gliedern Sie z.B.:

1. Teil.....	Seite ...1
A.
I.
1.
a.
aa.
(1)
(a)
(aa)
(bb)
(b)
(2)
bb.
b.
2.
II.
B.
2. Teil
...	

Beachten Sie: Wer „a“ sagt, muss auch „b“ sagen! Meiden Sie unbedingt die sog. Dezimalgliederung (1.1.1.1.1.1). Sie ist unübersichtlich und stört die Gedankenführung. Erst recht nicht dürfen Sie die unterschiedlichen Gliederungssysteme miteinander mischen.

D. Das Literaturverzeichnis enthält alle in den Fußnoten zitierte Literatur, aber auch nur diese, und zwar alphabetisch nach Verfassernachnamen geordnet (also keine Unterteilung nach Lehrbüchern, Kommentaren, Aufsätzen, Monographien – und ohne Professoren- oder Dokortitel, Beruf, Wohn- oder Tätigkeitsort des Verfassers). Großkommentare (z. B. Bonner Kommentar; Berliner Kommentar zum Grundgesetz; Maunz/Dürig; v.Mangoldt/Klein/Starck) werden nach diesen eingebürgerten Namen oder nach den Herausgebern, nicht aber nach einzelnen Autoren in die alphabetische Reihe eingeordnet.

Bei Büchern enthält das Literaturverzeichnis folgende Angaben: den Verfassernachnamen und -vornamen, den Titel des Buchs, die zitierte Auflage (soweit mehrere Auflagen publiziert sind), sein Erscheinungsjahr und ggf. die von Ihnen in den Fußnoten benutzte abgekürzte Zitierweise. Bei mehreren Verfassern sind alle zu nennen. Hat ein Werk (z.B. Lehrbuch, Kommentar) mehrere Bände, führt das Literaturverzeichnis nur die zitierten Bände auf.

Bei Zeitschriftenaufsätzen gibt das Literaturverzeichnis an: den bzw. die Verfassernachnamen und -vornamen, den Titel des Aufsatzes, den Namen der Zeitschrift in der üblichen Abkürzung, den Jahrgang der Zeitschrift und die Anfangsseite des Aufsatzes.

Bei Aufsätzen aus Festschriften oder sonstigen Sammelbänden gibt das Literaturverzeichnis an: den bzw. die Verfassernachnamen und -vornamen, den Titel des Aufsatzes, den bzw. die Herausgeber der Festschrift/des Sammelbandes, den Namen der Festschrift/des Sammelbandes, das Erscheinungsjahr und die Anfangsseite des Aufsatzes.

Urteilsanmerkungen in Zeitschriften gehören ebenfalls ins Literaturverzeichnis; anzugeben sind: Nach- und Vornamen des bzw. der Verfasser mit dem Hinweis, dass es sich um eine Anmerkung handelt, Datum und Aktenzeichen der besprochenen Gerichtsentscheidung, den Namen der Zeitschrift in der üblichen Abkürzung, den Jahrgang der Zeitschrift und die Anfangsseite der Besprechung.

Nicht ins Literaturverzeichnis gehören die zitierten Gerichtsurteile und Entscheidungssammlungen (z.B. BVerfGE, BVerwGE), ebensowenig Gesetze und Internetadressen.

E. Das Gutachten enthält den Haupttext und den Fußnotenteil.

Im **Haupttext** ist auf eine klare und logische Gedankenführung zu achten, insbesondere auf sorgfältige Auslegung und Subsumtion. Formulieren Sie Ihre Argumentation im Gutachtenstil (nur Unproblematisches darf im Urteilsstil skizziert werden). Rechtsbegriffe, die Ihre Argumentation tragen sollen, sind zu definieren (i.d.R. mit Hilfe der Auslegungsmethoden). Achten Sie darauf, selbst Stellung zu beziehen (aber ohne „Ich-Formulierungen“ und ohne „Meines Erachtens“) sowie darauf, dass Ihre Stellungnahmen und Ergebnisse klar und eindeutig sind.

Schreiben Sie nur vollständige, die Grammatik einhaltende Sätze. Unzulässig ist ein journalistischer Stil. Auch Kanzleiausdrücke sind zu vermeiden (Lesetipp: Wolf Schneider, Deutsch fürs Leben. Was die Schule zu lehren vergaß. Rowohlt Taschenbuch Verlag, Sachbuch 9695).

Der **Fußnotenteil** am Ende jeder Seite beschränkt sich auf den Nachweis der im Haupttext verarbeiteten Rechtsprechung und Literatur, enthält also keinen weiteren Text. Ist eine Aussage für Ihr The-

ma wichtig, gehört sie in den Haupttext, ist sie unwichtig oder nicht wichtig genug, hat sie in der Arbeit nichts zu suchen.

Die bloße Wiedergabe von Gesetzestext darf nicht mit einem Literatur- oder Rechtsprechungs zitat belegt werden.

Im Übrigen ist in den Fußnoten jede Aussage des Haupttextes nachzuweisen, die Sie nicht selbst als Erster entwickeln. Wörtliche Zitate sind im Haupttext als solche zu kennzeichnen. Nehmen Sie im Haupttext auf fremde Gedanken vergleichend Bezug, ist dies in der Fußnote durch ein „vgl.“ deutlich zu machen.

Gerichtssentscheidungen werden zitiert: Gericht (abgekürzt), Zeitschrift, Jahrgang, Anfangsseite der Entscheidung, Seitenzahl der zitierten Passage, also z. B.: VGH B.-W., UPR 2005, 313 (314).

Höchstrichterliche Rechtsprechung ist möglichst nach der amtlichen Sammlung (z. B. BVerfGE, BVerwGE, BGHZ) zu zitieren. Zitiert wird der Band der Entscheidungssammlung, die Anfangsseite der zitierten Entscheidung und die genaue Fundstelle der zu belegenden Aussage, z. B. BVerwGE 109, 97 (107 f.).

Eine Rechtsprechungsansicht ist zu belegen, indem in einer Fußnote die genaue Fundstelle in der Gerichtssentscheidung genannt wird, unzulänglich wäre, stattdessen auf (Sekundär-) Literatur (Aufsatz, Monografie oder Kommentar) hinzuweisen.

Zeitschriftenaufsätze und Urteilsanmerkungen werden in den Fußnoten so zitiert: Autorennachnamen, Zeitschrift, Jahrgang, Anfangsseite des Aufsatzes (ohne „S.“), in Klammern: Seitenzahl der zitierten Passage, also z. B.: *Ibler*, JuS 1990, 7 (8).

Aufsätze in Festschriften und Sammelbänden erwähnen zusätzlich die Festschrift/den Sammelband und kennzeichnen die Anfangsseite mit „S.“, z. B. *Ibler*, in: FS Brohm, S. 405 (416).

Kommentare werden in der Fußnote nach Autor der Kommentierung, Bezeichnung und Auflage des Kommentars, Norm und Randnummer (bei Loseblattsammlungen Bearbeitungsstand der jeweiligen Norm) zitiert, z.B. *Ibler*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 87 (Stand 2012), Rdnr. 7.

Lehrbücher werden in der Fußnote unter Nennung der Auflage nach Randnummern (ggf. Kapitel und Randnummer) zitiert, gibt es keine Randnummern, nach Seite der Fundstelle.

Bei Monographien genügen in der Fußnote Name, Titel (bzw. Kurztitel) und Seitenangabe.

Internetfundstellen müssen auch das Datum des Abrufs angeben.

Vertiefende Hinweise zum richtigen Zitieren finden Sie z. B. auch auf der Homepage meines Konstanzer Kollegen Rudolf Rengier.